

FAQ DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung

Aktuelle Informationen zu DSGVO finden Sie unter: www.pharmatechnik.de/dsgvo

Aktuelles

A-1. Ist die Aussage richtig, dass der Einsatz eines Fingerprintsanners oder eines Rezeptscanners stets zur Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten führt?

Diese pauschale Aussage ist falsch. Wir haben das entsprechend durch eine Fachanwaltskanzlei prüfen lassen. Einen ausführlichen Faktencheck der Fachanwaltskanzlei zu dem Thema finden Sie unter folgendem Link:

https://www.pharmatechnik.de//fileadmin/user_upload/Pharmatechnik/Downloads/DSGVO_Faktencheck_Fingerprint_2018-06-12.pdf

Allgemeines

A-2. Was bedeutet die DSGVO für Apotheken?

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist bereits im Mai 2016 in Kraft getreten und muss von jeder verantwortlichen Stelle nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren bis zum 25.05.2018 umgesetzt sein.

Was Sie in Ihrem Betrieb grundsätzlich bei der Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO zu berücksichtigen haben, erfahren Sie u.a. über die Datenschutzaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesländer, über Institutionen für Datenschutz und Datensicherheit sowie über Apothekerverbände, etwa unter den nachfolgenden Internetadressen:

www.bfdi.bund.de

www.bsi.bund.de

www.bitkom.org

www.gdd.de

A-3. Wie unterstützt mich PHARMATECHNIK bei der Umsetzung der neuen Vorgaben?

Wir unterstützen Sie in gewohnter Weise bei der Beachtung und Umsetzung der neuen Vorgaben durch Hilfestellungen und Serviceangebote wie z.B.:

- Einen anwaltlich ausgearbeiteten Vertrag zur Auftragsverarbeitung (früher „Auftragsdatenverarbeitung“)
- Die wichtigsten Standard-Einwilligungserklärungen direkt hinterlegt in Ihrem Warenwirtschaftssystem
- Sonstige Formulare, wie z.B. unseren Flyer zur Beantragung einer Kundenkarte

Darüber hinaus unterstützen wir Sie im Rahmen der Weiterentwicklung unserer Produktpalette natürlich auch funktional, etwa durch eine programmtechnische Berücksichtigung von Lösch- und Sperrvorgaben für personenbezogene Daten oder auch die Möglichkeit, einem Auskunftsanspruch Ihrer Kunden nachkommen zu können.

A-4. Wer ist für den Datenschutz in der Apotheke verantwortlich und haftbar?

Verantwortlich ist der Apothekeninhaber.

A-5. Muss ich zukünftig beim Hochfahren den Computer durch ein Passwort schützen?

Der Zugriff auf die Benutzeroberflächen, Programme und Anwendungen kann durch Passwörter, KeyCards oder auch Fingerprint-Funktionalität (nur IXOS) geschützt werden.

Hintergrund: die DSGVO ist „technologieoffen“ formuliert und schreibt somit nicht zwingend bestimmte Maßnahmen vor.

A-6. Was passiert mit der Verschwiegenheitserklärung nach § 203 StGB?

Wir versenden aktuell einen anwaltlich ausgearbeiteten und somit DSGVO-konformen AV-Vertrag, der auch eine entsprechende Verschwiegenheitsklausel enthält (Vertragspunkt 3.10).

A-7. Was passiert mit Standard-Einwilligungen und sonstigen Formularen?

Die schon heute in den Warenwirtschaftssystemen hinterlegten Standard-Einwilligungserklärungen werden im Rahmen der PHARMATECHNIK Serviceangebote aktuell anwaltlich überarbeitet, damit sie den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Diese Standard-Einwilligungserklärungen sind somit Bestandteil des Warenwirtschaftssystems.

Unter den Begriff „sonstige Formulare“ fallen z.B. unser „Flyer für die Beantragung einer Kundenkarte“ oder auch die „Einwilligungserklärung für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zum Umgang mit biometrischen Daten“, wenn der Apotheker aus Gründen der Datensicherheit ein Fingerprint-System verwenden will.

A-8. Braucht die Apotheke einen Datenschutzbeauftragten?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Im Kern wird eine datenschutzrechtlich belastbare Antwort von der Anzahl der Mitarbeiter (sogenannte 10-Mitarbeiter-Grenze) sowie den abschließenden Auslegungen der Datenschutzaufsichtsbehörden abhängig sein.

Da es in der jüngeren Vergangenheit zu dieser Frage unterschiedliche und sich teilweise auch widersprechende Aussagen und Berichterstattungen gab, empfiehlt PHARMATECHNIK, im Zweifelsfall die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes zu befragen.

A-9. Muss ich von allen Kunden, die bereits eine Einwilligungserklärung zur Speicherung ihrer Daten unterzeichnet haben, eine neue DSGVO-konforme Einwilligungserklärung unterzeichnen lassen?

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf einen Beschluss des „Düsseldorfer Kreises“ (Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich) aus September 2016 [Zitat]:

„Bisher erteilte Einwilligungen gelten fort, sofern sie der Art nach den Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen (Erwägungsgrund 171, Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung).“

Bisher rechtswirksame Einwilligungen erfüllen grundsätzlich diese Bedingungen.

Informationspflichten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung müssen dafür nicht erfüllt sein, da sie keine Bedingungen im Sinne des genannten Erwägungsgrundes sind. Besondere Beachtung verdienen allerdings die folgenden Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung; sind diese Bedingungen nicht erfüllt, gelten bisher erteilte Einwilligungen nicht fort:

- *Freiwilligkeit („Kopplungsverbot“, Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Erwägungsgrund 43 Datenschutz-Grundverordnung),*
- *Altersgrenze: 16 Jahre (soweit im nationalen Recht nichts anderes bestimmt wird; Schutz des Kindeswohls, Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 38 Datenschutz-Grundverordnung).“*

Für die Mustertexte aus XT / IXOS hat PHARMATECHNIK eine fachanwaltliche Überarbeitung vornehmen lassen, bei der nur einzelne Formulierungen verändert oder entfernt wurden (z.B. wurde „persönliche Informationen“ durch den neuen gesetzlichen Begriff „personenbezogene Daten“ ersetzt).

Eine neue DSGVO-konforme Vorlage erhalten Sie mit dem IXOS-Update Version 2018.7 und der XT Version 76.0.75.

A-10. Was sind personenbezogene Daten?

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt mittels Zuordnung einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Praktisch sind das „alle mit einer Person auf irgendeine Weise verknüpften Daten“; dabei können jedoch Daten, die Geschäftsgeheimnisse oder Geschäftsinterna darstellen, ignoriert werden. Geschäftsgeheimnisse sind etwa i.d.R. alle mit Einkaufsvorgängen verbundenen Daten oder auch Informationen dazu, welche Mitarbeiter Daten verarbeitet haben.

A-11. Was sind laut DSGVO legitime Gründe für die Speicherung personenbezogener Daten in der Apotheke?

Neben anderen, die für Apotheken i.d.R. nicht relevant sind, führt die DSGVO im Artikel 6 folgende Gründe auf:

- Die Einwilligung des Betroffenen
 - Dafür muss die Apotheke nachweisen können, dass der Betroffene eine Einwilligung zur Datenspeicherung erteilt hat.
- Die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben
 - Dazu gehört etwa die Aufbewahrung aufgrund steuerlicher Aufbewahrungsfristen, bei BtM-Dokumentation usw.
- Die Wahrung berechtigter Interessen des Apothekers
 - Z.B. Steuerprüfung, Retax-Recherche
 - Diese Interessen sind gegenüber den Interessen des Betroffenen abzuwägen, d.h. das Interesse des Apothekers muss höher sein als jenes des Betroffenen daran, dass die Daten nicht gespeichert werden.

A-12. Was kann ein Apothekenkunde laut DSGVO von der Apotheke fordern?

- Eine Aufstellung aller Daten, die die Apotheke von ihm gespeichert hat, gemäß Artikel 15 der DSGVO.
- Das Sperren von Daten zur „Einschränkung der Verarbeitung“ gemäß Artikel 18 der DSGVO.
- Die Löschung seiner Daten gemäß dem „Recht auf Vergessenwerden“ in Artikel 17 der DSGVO
 - Wenn der Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr gegeben ist – z.B. Kunde ist weggezogen und hatte schon seit Jahren keinen Kontakt mehr zur Apotheke.

Hierfür haben wir Ihnen mit dem IXOS Update Version 2018.7 und der XT Version 76.0.75 entsprechende Softwareerweiterungen zu Verfügung gestellt.

A-13. Müssen Heimbewohner eine extra Einwilligungserklärung unterschreiben?

Nach der neuen DSGVO benötigt die Apotheke von allen Betroffenen eine Einwilligungserklärung. Diese Einwilligung muss auch alle Stellen auflisten, an denen die Daten der betroffenen Person gespeichert, genutzt und verarbeitet werden (Partnerapotheken). Es geht also nicht darum, einen Kontaktaustausch für Heimbewohner auszuschließen, sondern darum sicherzustellen, dass dort, wo das aus Datenschutzgründen gefordert ist, auch eine informierte und vollständige Einwilligung vorliegt. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt dabei ausschließlich der Apotheke als Verantwortlichem. So muss sich die Apotheke auch um eine datenschutzkonforme Vertragsgestaltung mit dem Heim kümmern, in der alle datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt sind.

IXOS

I-1. Was muss ich tun, um in IXOS DSGVO-konform zu arbeiten?

- Die Prozesse und Dokumente außerhalb der Warenwirtschaft DSGVO-konform gestalten
- In IXOS die Systemeinstellungen rechtskonform einstellen; die konkreten Werte muss der Verantwortliche, ggf. in Zusammenarbeit mit (s)einem Rechtsvertreter und Berufsorganisationen festlegen
- In IXOS Daten sauber pflegen – dies erleichtert die Zuordnung zu spezifischen Personen und damit ein korrektes Umgehen mit Kundenanfragen im Bereich des Datenschutzes.

I-2. Wie soll ich mit nicht mehr benötigten Kundendaten in IXOS umgehen?

Nicht mehr benötigte Kundendaten (Kunde kommt nicht mehr in die Apotheke, Kunde hat keine Einwilligung erteilt oder diese widerrufen) werden automatisch nach einem über den KP „Sperrfristen für personenbezogene Daten“ gesteuerten Zeitraum aus der Anzeige entfernt (gesperrt). Dieser Zeitraum wird von PHARMATECHNIK so ausgeliefert, dass am 25.05. keine Daten gesperrt sind, muss aber umgehend von jeder Apotheke individuell angepasst werden.

Zusätzlich können auch einzelne Kunden aus der Übersicht mittels **Löschen – F4** sofort gesperrt werden. Dies ist vorgesehen, um das Recht auf „Einschränkung der Verarbeitung“ nach Artikel 18 DSGVO zu gewährleisten.

I-3. Kann ich auch weiterhin Kunden in IXOS endgültig löschen?

Ja, dies ist möglich, nachdem der Kunde vorher manuell oder automatisch gesperrt wurde. Hier kann über **Löschen – F4** ein endgültiges Löschen des Kontaktes erfolgen. Bisher funktioniert dies

bei Stammkunden nur manuell, da nach dem endgültigen Löschen die Daten unwiederbringlich überschrieben werden.

Gesperrte Laufkunden werden automatisch über den Zeitraum des KP „Gesperrte Laufkunden löschen nach“ endgültig gelöscht.

I-4. Ich arbeite bisher nicht mit gesonderten Rechten in IXOS. Muss ich jetzt mit dem Arbeitsplatzschutz arbeiten?

Haftbar bei Verstößen gegen die DSGVO ist immer der Verantwortliche, also der Apothekeninhaber. Daher müssen Sie dies für Ihre Apotheke individuell entscheiden. Wenn bisher schon alle Mitarbeiter vertrauensvoll mit personenbezogenen Daten umgegangen sind, erreichen Sie mit dem Arbeitsplatzschutz nur eine zusätzliche Sicherheit in Bezug auf gesperrte Daten im Sinne der DSGVO. Hierzu sollten Sie sich ggf. gesondert informieren.

I-5. Fingerprint: Wie wird die Datensicherheit beim Einsatz eines Fingerprint-Scanners gewährleistet?

Der Fingerprint wird als BIT-Sequenz mit mathematischen Methoden zu einem „Template“ reduziert (Hashing). Aus dem Hash sind keine für Dritte verwertbaren Fingerabdruckbilder ermittelbar. Bei jedem Authentifizierungsvorgang erfolgt ein neuer Scan, welcher mit dem abgespeicherten Template verglichen wird.

Siehe hierzu auch die IXOS-Onlinehilfe:

http://ixos-onlinehilfe.pharmatechnik.de/Default/IXOS-Onlinehilfe.htm#PT4_Beratung/Kontakte/Mitarbeiter-Kontakte/mitarbeiter_benutzerkonto_fingerabdruck.htm

I-6. Wo finde ich das Feld in dem ich den Datenschutzbeauftragten hinterlegen kann?

IXOS → Firmenstamm → Finanzen → Datenschutzbeauftragter

Siehe hierzu auch die IXOS Onlinehilfe:

http://ixos-onlinehilfe.pharmatechnik.de/Default/IXOS-Onlinehilfe.htm#PT7_Systempflege/Firmenstamm/firmenstamm_finanzen.htm

I-7. Wie lange werden Laufkunden im System gespeichert?

Hierzu sind entsprechende Einstellmöglichkeiten (Konfigurationsparameter) in IXOS vorhanden.

Eine Beschreibung der Einstellmöglichkeiten finden Sie in einem Tipps&Tricks Artikel unter:

https://www.pharmatechnik.de/fileadmin/user_upload/Pharmatechnik/Downloads/IXOS/Datenschutz-Einstellungen.pdf

I-8. Warum kann man die Kunden nicht per Masse löschen bzw. sperren?

Dies ist über die Einstellung der entsprechenden Konfigurationsparameter möglich. Eine

Beschreibung der Einstellmöglichkeiten finden Sie in einem Tipps&Tricks Artikel unter:

https://www.pharmatechnik.de/fileadmin/user_upload/Pharmatechnik/Downloads/IXOS/Datenschutz-Einstellungen.pdf

X-1. Was muss ich tun, um in XT DSGVO-konform zu arbeiten?

- Die Prozesse und Dokumente außerhalb der Warenwirtschaft DSGVO-konform gestalten
- In XT die Systemeinstellungen rechtskonform einstellen; die konkreten Werte muss der Verantwortliche, ggf. in Zusammenarbeit mit (s)einem Rechtsvertreter und Berufsorganisationen festlegen
- In XT Daten sauber pflegen – dies erleichtert die Zuordnung zu spezifischen Personen und damit ein korrektes Umgehen mit Kundenanfragen im Bereich des Datenschutzes

X-2. Wo finde ich das Feld in dem ich den Datenschutzbeauftragten hinterlegen kann?

XT → Firmenstamm → Finanzen → Datenschutzbeauftragter

Siehe hierzu auch die Beschreibung zum Update 76.0.85:

https://www.pharmatechnik.de/fileadmin/user_upload/Pharmatechnik/Downloads/XT/Update_76.0.85.pdf

X-3. Wie lange werden Laufkunden im System gespeichert?

Hierzu sind entsprechende Einstellmöglichkeiten (Konfigurationsparameter) in XT vorhanden.

Eine Beschreibung der Einstellmöglichkeiten finden Sie in einem Tipps&Tricks Artikel unter:

https://www.pharmatechnik.de/fileadmin/user_upload/Pharmatechnik/Downloads/XT/Datenschutz-Einstellungen.pdf

X-4. Warum kann man die Kunden nicht per Masse löschen bzw. sperren?

Dies ist über die Einstellung der entsprechenden Konfigurationsparameter möglich. Eine

Beschreibung der Einstellmöglichkeiten finden Sie in einem Tipps&Tricks Artikel unter:

https://www.pharmatechnik.de/fileadmin/user_upload/Pharmatechnik/Downloads/XT/Datenschutz-Einstellungen.pdf

Hinweis:

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass PHARMATECHNIK mit den vorstehenden Ausführungen keine Rechtsberatung erbringt oder diese ersetzt und keine Haftung übernimmt.
